



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	3
	Verantwortlich:	---
Vorschlag des Ortschaftsrates Wettersbach zur Wahl von Stellvertretern/innen des/der Ortsvorstehers/in für die Ortschaft Wettersbach durch den Gemeinderat		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Ortschaftsrat Wettersbach	09.07.2019	3	x		

Beschlussantrag

Der Ortschaftsrat nimmt von den Vorbemerkungen Kenntnis und beschließt

- dass zwei Ortschaftsräte/innen zu Stellvertretern/innen des/der Ortsvorstehers/in bestellt werden sollen,
- nach den Grundsätzen des § 37 Abs. 7 GemO je in einem getrennten Wahlgang, dem Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Ortschaftsräte/innen zur Wahl als Stellvertreter/in des/der Ortsvorstehers/in in nachfolgender Reihenfolge vorzuschlagen:

- Ortsvorsteher-Stellvertreter: Ortschaftsrat Tilman Pfannkuch
- Ortsvorsteher-Stellvertreterin: Ortschaftsrätin Ursula Seliger

Die Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgerträge und Folgeeinsparungen)	
Ja ☐ Nein ☐				
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja ☐ Nein ☐ Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: ☐ Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) ☐ Umschichtungen innerhalb des Dezernates ☐ Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu				
IQ-relevant		Nein	Ja	Korridor Thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		Nein	Ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		Nein	Ja	abgestimmt mit

Nach § 71 GemO wird für den/die Ortsvorsteher/in vom Gemeinderat nach Anhörung des Ortschaftsrates aus dessen Mitte ein oder mehrere Stellvertreter/innen des/der Ortsvorstehers/in gewählt. Ihre Amtszeit richtet sich nach den für den/den Ortsvorsteher/in geltenden Grundsätzen.

Die Zahl der zu wählenden Stellvertreter/innen des/der Ortsvorstehers/in kann durch einfachen Beschluss des Ortschaftsrates bestimmt werden.

Sind mehrere Stellvertreter/innen bestellt, sind diese nicht gleichzeitig und nebeneinander vertretungsberechtigt und zur Vertretung verpflichtet, sondern nur jeweils derjenige, an dem die Reihenfolge der Stellvertretung ist. Diese Reihenfolge wird bei der Bestellung bestimmt. Bei der Verhinderung des/der Ortsvorstehers/in ist zunächst der/die erste Stellvertreter/in vertretungsberechtigt; erst wenn er/sie verhindert ist (oder sich für verhindert erklärt), tritt an seine Stelle der/die zweite Stellvertreter/in usw.

Die Stellvertreter/innen des/der Ortsvorstehers/in werden durch Wahl nach den Grundsätzen des § 37 Abs. 7 GemO (siehe hierzu die Ausführungen zur Vorlage der Wahl des/der Ortsvorstehers/in) bestellt. Die Möglichkeit der vorherigen Einigung unter den Wählervereinigungen über die Besetzung der Stellvertreterstellen ist nicht ausgeschlossen; eine solche Einigung kann als „offene“ Wahl i. S. von § 37 Abs. 7 Satz 1, 2. Halbsatz GemO betrachtet werden.

Werden mehrere Stellvertreter/innen des/der Ortsvorstehers/in bestellt, wird jeder in einem getrennten Wahlgang gewählt. Es ist also unzulässig, in einem Wahlgang alle Stellvertreter/innen zu wählen. Bei der Wahl eines/einer jeden Stellvertreters/in ist durch die Zahl der von ihm gewählten Stellvertreter/innen festgelegt, in welcher Reihenfolge er/sie zur Vertretung berufen ist, d. h. es wird zunächst der/die erste, dann der/die zweite usw. Stellvertreter/in gewählt.

Nach § 18 Abs. 3 letzter Satz GemO sind die zur Wahl als Stellvertreter/innen des/der Ortsvorstehers/in vorgeschlagenen Ortschaftsräte bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht befangen.

- | | |
|------------------------------------|--------------------------------|
| 1. Ortsvorsteher-Stellvertreter: | Ortschaftsrat Tilman Pfannkuch |
| 2. Ortsvorsteher-Stellvertreterin: | Ortschaftsrätin Ursula Seliger |